

Verwaltungsabkommen

zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut — NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens zum NTS (ZA) sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
 - a) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen — NATO-Truppenstatut — (NTS);
 - b) „Entsendestaat“: Kanada;
 - c) „Truppe“: Die Truppe und/oder das zivile Gefolge (im Sinne des Artikels I Abs. 1 a und b NTS) des Entsendestaats.
2. a) Zuständige kanadische Dienststelle ist „Canadian Claims Office (Germany)“ — nachstehend „kanadische Dienststelle“ genannt — das sich bei AJAG, CFB Europe, Canadian Forces, Post Office 5000, 763 Lahr/Schwarzwald, befindet.
 - b) Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung bestimmter Schadensfälle, die im Verlauf von Manövern oder Übungen eintreten, wird die Truppe von Zeit zu Zeit sogenannte „Claims Reporting Officers“ ernennen. Die kanadische Dienststelle wird die deutsche Behörde jeweils über die Ernennung, Amtsdauer und Befugnisse der Claims Reporting Officers unterrichten.
3. Zuständige deutsche Behörden sind die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (nachstehend „deutsche Behörde“ genannt).
4. Die kanadische Dienststelle und die deutschen Behörden führen den Schriftwechsel, soweit im folgenden nichts anderes vorgesehen ist, unmittelbar miteinander.
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 NTS.

Sollte ein solcher Entschädigungsantrag unmittelbar bei einer Dienststelle der Truppe eingereicht werden, so leitet die kanadische Dienststelle den Antrag an die deutsche Behörde weiter und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
6. Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe oder eines Angehörigen eines solchen Mitglieds aus Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder der Truppe oder aus anderen Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist, zum Gegenstand haben, werden nach Maßgabe folgender Unterabsätze behandelt:
 - a) Anträge, die einen Anspruch eines Mitglieds der Truppe betreffen, bearbeitet die deutsche Behörde nicht. Sollte ein solcher Antrag bei der deutschen Behörde eingehen, so leitet sie ihn unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers an die kanadische Dienststelle weiter.
 - b) Anträge, die einen Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe betreffen, werden von der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I bearbeitet. Wünscht jedoch ein solcher Angehöriger nicht, daß sein Antrag in diesem Verfahren behandelt wird, und besteht er auf einer Abgeltung des Schadens nach dem kanadischen Recht, so übernimmt die kanadische Dienststelle die Bearbeitung und Regulierung des Schadensfalles.

Teil B

Abgeltung von Schäden

Abschnitt I

Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS

Mitteilung über den Antrag

7. a) Mit Ausnahme der Anträge, die nach Abschnitt III dieses Abkommens behandelt werden, teilt die deutsche Behörde der kanadischen Dienststelle so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, den

Eingang des Antrags mit. In der Mitteilung sind das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, Art und Umfang des Schadens, der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag, die Namen der beteiligten Mitglieder oder der zivilen Bediensteten der Truppe sowie gegebenenfalls die beteiligte Einheit zu vermerken (Formblatt B I/1). Die Mitteilung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

- b) Falls die deutsche Behörde von der kanadischen Dienststelle über die Ernennung eines Claims Reporting Officers unterrichtet worden ist, ist die Mitteilung über den Entschädigungsantrag nicht der kanadischen Dienststelle, sondern dem Claims Reporting Officer während der Dauer seiner Tätigkeit und für das Manöver, für das er ernannt worden ist, zu übersenden. Die Mitteilung der deutschen Behörde über einen Entschädigungsantrag an den Claims Reporting Officer gilt als Mitteilung an die kanadische Dienststelle.

Erteilung der Bescheinigung

8. Wird der Entschädigungsanspruch darauf gestützt, daß der Schaden
 - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds oder durch eine andere Handlung oder Unterlassung, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist und/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden sei,so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 7 bei der kanadischen Dienststelle die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle a darüber, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und im Falle b darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.
9. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 8 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft die kanadische Dienststelle in den Fällen der Nummer 8a, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und in den Fällen der Nummer 8b zusätzlich, ob die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt oder unbefugt war, und stellt dann je nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine positive oder negative Bescheinigung aus.

Die Bescheinigung übersendet sie der deutschen Behörde so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet die kanadische Dienststelle gleichzeitig alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist. Bescheinigt die kanadische Dienststelle im Falle b der Nummer 8, daß die Benutzung des Fahrzeugs unbefugt war (das schließt Fälle ein, in denen das Fahrzeug von der genehmigten Fahrstrecke abgewichen ist), so übersendet die kanadische Dienststelle alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist. Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Information und Beweismittel innerhalb der Frist ausnahmsweise nicht möglich, so gibt die kanadische Dienststelle der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

10. Die kanadische Dienststelle teilt der deutschen Behörde das kanadische Aktenzeichen mit, das der Entschädigungsantrag erhalten hat. Die Akten werden das Vorzeichen „CDN“ tragen.
11. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten oder eines ihrer Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge an dem schädigenden Ereignis nicht festgestellt werden kann, darf die kanadische Dienststelle die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, daß nach ihrer Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unter-

lassung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei oder daß die Truppe für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; sie darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden.

Durch die Erteilung einer positiven Bescheinigung greift die kanadische Dienststelle weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt sie zu erkennen, daß sie eine Haftung der Truppe wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

12. Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung der kanadischen Dienststelle, daß ihres Erachtens keine Beteiligung (Nummer 11) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird die kanadische Dienststelle auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüfen.

Kann ein Einvernehmen zwischen der deutschen Behörde und der kanadischen Dienststelle nicht hergestellt werden, berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit der kanadischen Dienststelle aufnimmt; wenn diese erfolglos bleiben, unterbreitet die zuständige oberste Landesbehörde die Angelegenheit zur weiteren Behandlung dem Bundesministerium der Finanzen. Soweit erforderlich, legt dieses die Streitfrage dem Schiedsrichter vor (Artikel VIII Abs. 8 NTS).

13. Erteilt die kanadische Dienststelle eine Bescheinigung dahin, daß eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist bzw. daß die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe unbefugt war, so teilt sie der deutschen Behörde gleichzeitig mit, ob sie bereit ist, die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS in Erwägung zu ziehen. Der Frage, ob die Truppe auch im Falle der unbefugten Benutzung des Fahrzeugs rechtlich verantwortlich ist, wird dadurch nicht vorgegriffen.

Unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 12 setzt die deutsche Behörde den Antragsteller davon in Kenntnis, daß die kanadische Dienststelle eine solche Bescheinigung erteilt hat, und teilt ihm mit, ob die kanadische Dienststelle bereit ist, die Gewährung einer ex gratia-Zahlung in Erwägung zu ziehen.

Ist die kanadische Dienststelle bereit, eine solche Zahlung an den Antragsteller in Erwägung zu ziehen und ist dieser damit einverstanden, daß sein Antrag nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS behandelt wird, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt IV.

14. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich um Manöver- und Übungsschäden handelt, es sei denn, daß es sich um Schäden handelt, die durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe verursacht worden sind.

Einer Bescheinigung bedarf es ferner nicht in den Fällen, in denen nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Truppen der Vertragsparteien nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 41 Abs. 11 a ZA).

15. In Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht zu erteilen ist, bestätigt die kanadische Dienststelle der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt die kanadische Dienststelle dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel so bald als möglich. In den Fällen dieser Nummer darf die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr die kanadische Dienststelle entweder die Informationen und Beweismittel übersandt hat, über die die kanadische Dienststelle nach Abschluß ihrer Ermittlungen gegebenenfalls verfügt, oder ihr bestätigt hat, daß keine derartigen Informationen und Beweismittel zu erwarten sind.

16. Liegt einer der kanadischen Dienststelle gemäß Nummer 7 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Truppen einer anderen Vertragspartei (einschließlich der Bundeswehr) als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht die kanadische Dienststelle die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

Entscheidung über den Antrag

17. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrags und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung sowie der von der kanadischen Dienststelle zu übersendenden Informationen und Beweismittel ihre eigenen Ermittlungen mit Bezug auf den Antrag durch.

In Ausnahmefällen kann die deutsche Behörde im beiderseitigen Einvernehmen ihre Akten der kanadischen Dienststelle zur Einsichtnahme übersenden.

18. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn und soweit der Anspruch nach Artikel 6 bis 9 des Gesetzes zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG) in rechter Form und Frist — unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der von der kanadischen Dienststelle übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

Teilt die kanadische Dienststelle der deutschen Behörde mit, daß die Truppe in Erwägung ziehe, den Schaden in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA selbst zu beseitigen, so wird die deutsche Behörde einen geltend gemachten Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung der kanadischen Dienststelle Abmachungen über die Beseitigung des Schadens zwischen der Truppe und dem Antragsteller nicht zur Zufriedenheit des Letzteren getroffen worden sind oder wenn der Antragsteller der deutschen Behörde gegenüber erklärt, daß seiner Auffassung nach der Schaden nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt worden sei. Die deutsche Behörde wird bei der Bemessung der Entschädigung alle von der Truppe ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten berücksichtigen.

19. Soweit für die Behandlung eines Antrags eine Bescheinigung erforderlich ist, wird die deutsche Behörde, unbeschadet einer Entscheidung des Schiedsrichters nach Artikel VIII Abs. 8 NTS, einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn die kanadische Dienststelle eine Bescheinigung ausgestellt hat.

20. Unbeschadet einer Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses in anderen Fällen wird die deutsche Behörde ihn, soweit über einen Anspruch einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, nach Maßgabe der folgenden Grundsätze beteiligen:

- a) Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses zu beteiligen, wenn sie einen 3000 DM übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 3000 DM übersteigende Entschädigung gewähren will.
- b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadensfalles in dem gleichen Umfang zum Ausdruck zu bringen, wie wenn er Beteiligter im Sinne des § 56 BLG wäre. Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung zu unterrichten.
- c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er der vorgesehenen Behandlung des Schadensfalles zustimmt. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nicht anerkennen und eine Entschädigung nicht gewähren, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhoben hat.
- d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor. Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderli-

chenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet.

- e) Falls die kanadische Dienststelle an einem Schadensfall ein ganz besonderes Interesse hat, so teilt sie dies dem Vertreter des Finanzinteresses unter Bezeichnung des Schadensfalles und Angabe des Aktenzeichens der deutschen Behörde mit. Nach Prüfung des Schadensfalles übersendet der Vertreter des Finanzinteresses der kanadischen Dienststelle einen Abdruck seiner beabsichtigten Stellungnahme (vgl. Unterabsatz c und d). Soweit erforderlich, kann der Schadensfall zwischen der kanadischen Dienststelle und dem Vertreter des Finanzinteresses erörtert werden, um eine Einigung zu erleichtern. Wird eine Einigung zwischen ihnen nicht erzielt, so wird der Vertreter des Finanzinteresses die Angelegenheit dem Bundesminister der Finanzen vorlegen.

Auszahlung der Entschädigung

21. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z. B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Entsendestaats — Nummer 65) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen worden ist.

Gemäß Artikel VIII Abs. 5 c NTS ist eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) für die Vertragsparteien bindend und endgültig.

Auf Wunsch der kanadischen Dienststelle übersendet die deutsche Behörde eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung (Artikel 11 Abs. 1 AG), durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschädigung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5 d NTS angesehen.

22. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
23. Ist nach deutschem Recht die Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren, so ist sie nach den in der Bundesrepublik geltenden Grundsätzen zu kapitalisieren. Der entsprechende Anteil des Kapitalbetrages, mit dem die Verpflichtung des Entsendestaats voll abgegolten wird, wird der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt, welche die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten zu befriedigen hat.
24. In Fällen, in denen eine Haftung nach deutschem Recht dem Grunde nach anerkannt werden muß, die Festsetzung oder Auszahlung einer Rente oder eines entsprechenden Kapitalbetrages aber nicht sofort erfolgen kann, weil der Eintritt des Schadens in der Zukunft liegt oder das die Höhe der Entschädigung bestimmende Ereignis erst später eintritt, ist, soweit es sich um Rentenzahlungen handelt, nach Nummer 23 zu verfahren, sobald eine Entschädigung in Form einer Rente nach deutschem Recht gewährt worden ist.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

25. Erhebt ein Antragsteller vor den deutschen Gerichten Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS, so unterrichtet die deutsche Behörde die kanadische Dienststelle so bald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift; sie unterrichtet sie ferner über den Termin der mündlichen Verhandlung, sofern die kanadische Dienststelle nicht darauf verzichtet.

Richtet sich die Klage nur gegen die Höhe der festgesetzten Entschädigung, so unterrichtet die deutsche Behörde die kanadische Dienststelle über den Rechtsstreit, braucht jedoch die Klageschrift und die Klageerwiderung nur auf Verlangen der kanadischen Dienststelle zu übersenden.

26. Wird gegen das Urteil des deutschen Gerichts ein Rechtsmittel eingelegt, so übermittelt die deutsche Behörde der kanadischen Dienststelle eine Abschrift des Urteils, der

Rechtsmittelbegründung und der Erwiderung und unterrichtet sie rechtzeitig über den Termin der Verhandlung in der Rechtsmittelinstantz.

27. Die deutsche Behörde teilt der kanadischen Dienststelle rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreits benötigt werden. Die kanadische Dienststelle wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen, soweit zulässig, mitteilen. Ersuchen um das Erscheinen von Zeugen vor deutschen Gerichten (Ladungen) werden nach Artikel 37 ZA behandelt.

Die kanadische Dienststelle wird auch im übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewähren.

28. Steht zu besorgen, daß Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlaßt die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßnahmen.

Erstattungsverfahren

29. Die deutschen Behörden teilen dem Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg (deutsche Zentralbehörde) alle nach diesem Verwaltungsabkommen gemäß den Anweisungen des Bundesministeriums der Finanzen ausgezahlten oder festgestellten Entschädigungsbeträge und Kapitalisierungsbeträge mit.

Die deutsche Zentralbehörde übersendet der kanadischen Dienststelle vierteljährlich in dreifacher Ausfertigung Erstattungslisten über die während des vorhergehenden Vierteljahres ausgezahlten Entschädigungsbeträge und festgestellten Kapitalisierungsbeträge. Diese Listen sind bis zum Ende des dem Vierteljahr folgenden Monats zu übersenden. Eine Ausfertigung dieser Listen verbleibt bei der deutschen Zentralbehörde.

Für die Listen sind Formblätter nach Muster B 1/2 zu verwenden.

30. Die Erstattungslisten enthalten:

- die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen;
- das Aktenzeichen der kanadischen Dienststelle;
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- den ausgezahlten Entschädigungsbetrag bzw. den festgestellten Kapitalisierungsbetrag;
- den Anteil des Entschädigungs- oder Kapitalisierungsbetrages unter d, der zu Lasten des Entsendestaats geht;
- die Angabe, ob der Betrag unter d den vollen Entschädigungsbetrag, eine Teilzahlung oder die Restzahlung darstellt;
- eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Zentralbehörde unterzeichnete Bestätigung, daß nach den ihm von den deutschen Behörden, welche die Zahlungen geleistet haben, übermittelten Unterlagen die in der Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII NTS, Artikel 41 ZA und diesem Verwaltungsabkommen bearbeitet worden sind;
- den Antrag auf Erstattung des auf den Entsendestaat entfallenden Anteils (vgl. zu e) an die deutsche Zentralbehörde.

31. Die Erstattungslisten sind getrennt nach folgenden Gruppen zu führen:

- Ansprüche, welche ausschließlich die (kanadische) Truppe und gleichgestellte Organisationen betreffen;
- Ansprüche, welche außer der (kanadischen) Truppe die Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) betreffen.

32. Soweit nicht in Artikel 41 Abs. 10 ZA etwas anderes bestimmt ist, sind die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge (Nr. 30 d) gemäß Artikel VIII Abs. 5 e NTS wie folgt aufzuteilen:

- bei alleiniger Verantwortlichkeit des Entsendestaats: 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaats, 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik;
- bei Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien:
 - Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: Zu gleichen Teilen;

b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: Auf die verantwortlichen Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (vgl. die folgenden Formeln).

1. Formel: Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik):

$$x = \frac{a}{(n + 0,5)}$$

entwickelt aus:

$$a = nx + 0,5 x \\ = (n + 0,5) x$$

wobei sind:

- a = Schadenssumme
- x = Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
- 0,5 x = Anteil Bundesrepublik
- n = Zahl der verantwortlichen Vertragsparteien (außer Bundesrepublik)

2. Formel: Anteil Bundesrepublik: $\frac{x}{2}$;

(iii) bei Verursachung des Schadens durch Truppen der Vertragsparteien, aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien zuzurechnen:

a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Truppen als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können:

Zu gleichen Teilen (wie ii, a);

b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien:

Auf diese Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii, b).

33. Widerspricht die kanadische Dienststelle der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung der kanadischen Dienststelle andere Truppen für den Schaden allein verantwortlich oder mitverantwortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Truppen an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen auf höherer Ebene fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 NTS bleibt unberührt.

34. Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 33 erstattet die kanadische Dienststelle alsbald nach Eingang der Erstattungslisten an die deutsche Zentralbehörde die auf den Entsendestaat entfallenden anteiligen Entschädigungsbeträge.

35. Die deutsche Behörde übersendet der kanadischen Dienststelle halbjährlich eine Liste derjenigen Ansprüche, die sie im Verlauf des vorhergehenden Halbjahres abschließend erledigt hat. In die Liste werden jedoch keine Ansprüche aufgenommen, die durch zuvor gemeldete Zahlungen abgegolten und auf einer Erstattungsliste als endgültig bezeichnet worden sind. Die Liste (Formblatt B I/4) enthält folgende Angaben:

- a) das Aktenzeichen der deutschen Behörde;
- b) das Aktenzeichen der kanadischen Dienststelle;
- c) den Grund für die abschließende Erledigung, nämlich „Ablehnung rechtskräftig“ („Repudiation legally effective“), „Antrag zurückgezogen“ („Claim withdrawn“), „durch bereits gemeldete Teilzahlung(en) endgültig abgegolten“ (Finally settled by advance payment[s]) oder entsprechende Gründe.

Abschnitt II

Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung wegen Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

36. a) Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:

b) Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen (Artikel 14 Nr. 2 AG).

Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde — abweichend von dem normalen Verfahren — keine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung (vgl. Nummer 21), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde, § 49 BLG) vor, welche über den Entschädigungsantrag nunmehr zu befinden hat. Das gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags 3 Monate vergangen sind, ohne daß eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.

c) Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen der Truppe durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für die Truppe bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung).

Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den in §§ 57, 58 BLG vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch. Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nr. 25 bis 28 vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.

d) Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I.

Abschnitt III

Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

37. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 1 000,— DM verlangt wird.

Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe entstanden sein sollen,
- b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.

38. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschrift des Artikels 6 AG bleibt unberührt.

39. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname;
- b) Anschrift;
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
- e) Bezeichnung und Belegenheit der beschädigten Sache;
- f) Art und Ausmaß des Schadens;
- g) beanspruchte Entschädigung.

40. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt B III/1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblatts zu versichern.

41. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.

42. Innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - (i) einem Vertreter der deutschen Behörde,
 - (ii) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und

- (iii) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.),
oder
b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen
oder
c) ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt.
- Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.
- Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt der Besichtigung zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde und der Gemeindeverwaltung vereinbart.
43. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.
An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.
Nach Abschluß der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts B III/1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind in Spalte „k“ zu vermerken.
44. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 43 überprüft worden sind, sind die Formblätter B III/2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt B III/1 hervorgehen.
45. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts B III/3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts B III/1 einzutragen.
46. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts B III/1 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.
47. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter B III/1*) entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag und der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem zuständigen deutschen Beamten auf dem Formblatt B III/1 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Diese Formblätter übersendet die deutsche Zentralbehörde der kanadischen Dienststelle gemäß Nummer 29 und beantragt die Erstattung des auf den Entsendestaat entfallenden Anteils.
48. Die kanadische Dienststelle sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1*) an die deutsche Zentralbehörde zurück und erstattet ihr den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an dem Entschädigungsbetrag.
49. In denjenigen Fällen, in denen
a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann
oder

- b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt
oder
c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 1000,— DM übersteigen würde,
hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren.
50. Soweit sich nicht aus Nummern 51 bis 55 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden ausschließlich durch die (kanadische) Truppe verursacht worden ist.
51. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übungen entstanden, welche die (kanadische) Truppe gemeinsam mit Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) abgehalten hat und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von der (kanadischen) Truppe gemeinsam mit der Truppe einer oder mehrerer Vertragsparteien verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens sowohl die (kanadische) Truppe als auch die Truppe einer oder mehrerer Vertragsparteien in Betracht kommt, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 52 bis 55 angewendet werden.
52. In den Fällen der Nummer 51 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „1“ des Formblatts B III/1*) die Nationalität der betreffenden Truppen.“)
53. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nummer 32 ii und iii aufzuteilen.
54. In der Erstattungsliste (Formblatt B III/1) ist anzugeben:
a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag (Spalte „h“),
b) der kanadische Anteil, den die kanadische Dienststelle der deutschen Zentralbehörde erstattet (Spalte „i“).
Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der kanadischen Dienststelle eingegangen ist.
55. Die kanadische Dienststelle sendet der deutschen Zentralbehörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1*) zurück und teilt der deutschen Zentralbehörde mit, daß die Erstattung des Anteils gemäß Nummer 54 b bewirkt worden ist.

Abschnitt IV

Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS

56. Teilt die kanadische Dienststelle der deutschen Behörde gemäß Nummer 13 mit, daß sie die Gewährung einer Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex gratia-Zahlung) in Erwägung ziehe, so übersendet sie ihr gleichzeitig, soweit zulässig, alle Informationen und Beweismittel.
57. Die deutsche Behörde prüft den geltend gemachten Anspruch nach deutschem Recht und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Person, den Entschädigungsbetrag, der eine gerechte Abgeltung des dem Antragsteller entstandenen Schadens darstellt. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet ihn nebst den erforderlichen Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Rechnungen usw.) der kanadischen Dienststelle.
58. Nachdem die kanadische Dienststelle den Bericht der deutschen Behörde und die vollständigen Unterlagen erhalten hat, entscheidet sie, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Antragsteller eine Entschädigung (ex gratia-Zahlung) angeboten werden soll. Sie teilt ihre Entscheidung der deutschen Behörde mit.

*) Das hier nicht veröffentlichte Formblatt B III/1 ist geändert worden.

**) Nr. 52 ist im Verhältnis zu den kanadischen Streitkräften gegenstandslos geworden (Rdschr. v. 6. 8. 1973 — VI B 1 — VV 7162 — 27/73)

59. Die deutsche Behörde verständigt den Antragsteller von der Entschließung der kanadischen Dienststelle. Erklärt sich der Antragsteller bereit, die angebotene Entschädigung als vollständige Abgeltung seines Anspruchs anzunehmen, so beschafft die deutsche Behörde eine entsprechende schriftliche Erklärung des Antragstellers und übersendet sie der kanadischen Dienststelle. Nachdem die kanadische Dienststelle die Erklärung erhalten hat, veranlaßt sie die Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Antragsteller und unterrichtet die deutsche Behörde hiervon.

Ist der Antragsteller nicht bereit, die angebotene Entschädigung anzunehmen, so unterrichtet die deutsche Behörde die kanadische Dienststelle von der Ablehnung und gibt, wenn möglich, die Gründe an, aus denen der Antragsteller die Annahme der angebotenen Entschädigung abgelehnt hat.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaats durch die deutsche Behörde

Allgemeine Bestimmungen

60. Soweit in Teil C von Forderungen des Entsendestaats die Rede ist, bezieht sich dies nur auf solche Forderungen, die dem Entsendestaat wegen eines der Truppe entstandenen Schadens erwachsen sind.

61. Die deutsche Behörde macht auf Antrag der kanadischen Dienststelle für den Entsendestaat Forderungen geltend, die diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen zustehen.

Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen:

- a) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen,
- b) Forderungen gegen Mitglieder der Truppe des Entsendestaats.

In geeigneten Fällen (z. B. zum Zwecke der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.

62. Mit dieser Maßgabe gilt die Regelung für die Geltendmachung folgender Arten von Forderungen:

- a) Forderungen des Entsendestaats gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben, wenn dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderungen);
- b) Forderungen des Entsendestaats wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Entsendestaats gegen solche Personen, die mit dem Entsendestaat gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleichung, wenn und soweit der Geschädigte den Entsendestaat wegen eines höheren Betrages, als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Entsendestaat aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

63. Ist in den Fällen der Nummer 62 a die kanadische Dienststelle der Ansicht, daß den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den Schaden trifft, den der Entsendestaat erlitten hat, und daß wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt sie den der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I zu übersendenden Information und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des dem Entsendestaat entstandenen Schadens in deutscher Währung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei und ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Ge-

genforderung, soweit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Ist die Ermittlung des Schadens des Entsendestaats zum Zeitpunkt der Übersendung der Information und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so wird die kanadische Dienststelle die genaue Aufstellung nebst Unterlagen unverzüglich nachreichen.

64. Die kanadische Dienststelle übersendet der deutschen Behörde auf Verlangen eine Erklärung, durch welche die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermächtigt wird, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderung erforderlichen Rechts- und Prozeßhandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage gerichtlich geltend zu machen (Formblatt C/1).

65. Die deutsche Behörde prüft, ob und in welchem Umfange die Gegenforderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet und zur Aufrechnung nach den §§ 387 bis 396 BGB geeignet ist.

Ist die deutsche Behörde der Auffassung, daß eine Gegenforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der kanadischen Dienststelle zur Herbeiführung einer Einigung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der kanadischen Dienststelle nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nächsthöherer Ebene behandelt.

Die deutsche Behörde benachrichtigt den Antragsteller, daß und in welcher Höhe eine Gegenforderung des Entsendestaats geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschädigung zunächst ohne Rücksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begründet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.

66. Übersteigt die Entschädigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behörde den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.

67. Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaats die Entschädigungsforderung, so fordert die deutsche Behörde den Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der kanadischen Dienststelle den die Entschädigungsforderung übersteigenden Teil der Gegenforderung nach Maßgabe der Nummern 74 und 75 gerichtlich geltend. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulässig ist.

Schadensersatzforderungen

68. Ist in den Fällen der Nummer 62 b die kanadische Dienststelle der Ansicht, daß den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft, und daß wegen des dem Entsendestaat entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so übersendet sie der deutschen Behörde eine genaue Aufstellung über den entstandenen Schaden in deutscher Währung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache. Die kanadische Dienststelle ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Forderung, soweit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist, Sorge zu tragen, und übersendet auf Verlangen eine Erklärung gemäß Nummer 64.

69. Die deutsche Behörde stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und prüft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist. Ist die deutsche Behörde der Auffassung, daß eine Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der kanadischen Dienststelle zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Schadensersatzforderung dennoch geltend, wenn die übergeordnete Dienststelle der kanadischen Dienststelle ihr wesentliches Interesse daran bestätigt.

Die deutsche Behörde teilt dem Schuldner die Forderung des Entsendestaats mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der

kanadischen Dienststelle die Forderung nach Maßgabe der Nummern 74 und 75 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

70. Ist in den Fällen der Nummer 62c die deutsche Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, daß dem Entsendestaat eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, diese Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies der kanadischen Dienststelle mit. Sie ersucht die kanadische Dienststelle, ihr eine Erklärung gemäß Nummer 64 zu übersenden. Die kanadische Dienststelle kann ihrerseits die deutsche Behörde ersuchen, eine Ausgleichsforderung geltend zu machen. Sie fügt in diesem Fall dem Ersuchen eine Erklärung gemäß Nummer 64 bei.
71. Ist in Ausnahmefällen die kanadische Dienststelle oder die deutsche Behörde mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden, so unterrichtet sie die andere Behörde so bald als möglich nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung ihrer Gründe für die Versagung der Zustimmung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der kanadischen Dienststelle nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nächsthöherer Ebene behandelt.
72. Ist die Erklärung der kanadischen Dienststelle nach Formblatt C/1 bei der deutschen Behörde eingegangen, so fordert diese den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Maßgabe der Nummern 74 und 75 gerichtlich geltend.

Rückzahlungsforderungen

73. Ist in einem Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS von einer deutschen Behörde eine Zahlung (Entschädigung oder Vorauszahlung) geleistet worden und ergibt sich, daß sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist (Nr. 62d), so wird sinngemäß nach den Nummern 70 bis 72 verfahren.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

74. Die deutsche Behörde erhebt Klage oder Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozeßführung ist wie folgt zu verfahren:
- a) Die deutsche Behörde wird einen Rechtsstreit nur im Einvernehmen mit der kanadischen Dienststelle beenden.
- b) Bei Abschluß von Vergleichen hat die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der kanadischen Dienststelle einzuholen. Diese hat ihre Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
- c) Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozeßgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung der kanadischen Dienststelle unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.
- d) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und der kanadischen Dienststelle im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn die übergeordnete Dienststelle ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die kanadische Dienststelle wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine übergeordnete deutsche Behörde (Landes- oder Bundesfinanzministerium) ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt.
- e) Die deutsche Behörde unterrichtet die kanadische Dienststelle von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.
- f) Soweit auf Grund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozeßgegner Zahlung zu leisten hat, wird

die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillig geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben. Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 76 und 77.

75. Die Kosten — mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten —, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forderung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozeßgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in Fällen der Nummer 62a bis c zu Lasten des Entsendestaats, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in Fällen der Nummer 74d Satz 3 entstanden sind. In den Fällen der Nummer 62d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik. Dies gilt nicht, wenn der Entsendestaat es zu vertreten hat, daß die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist; in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Entsendestaats.

Verwendung von Zahlungen

76. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten — mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde — verwendet. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 75 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.
77. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 76 zu verwenden sind, gilt folgendes:
- a) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 62a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Entsendestaat in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu. Ist jedoch in den Fällen der Nummer 62a der auf Artikel VIII NTS gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als dem der Aufrechnung rechtskräftig abgelehnt worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 77b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 67 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.
- b) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 62b geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
78. Der Entsendestaat darf Forderungen der in Nummer 62 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 62b selbst geltend machen. Die Regelung der Nummer 77 findet in jedem Fall Anwendung.
79. Die deutsche Behörde teilt der deutschen Zentralbehörde (siehe Nummer 29) alle Entschädigungsbeträge mit, die zugunsten des Entsendestaates eingegangen sind.
80. Die deutsche Zentralbehörde übersendet der kanadischen Dienststelle vierteljährlich eine Einnahmeliste (zweifach) der nach Teil C (Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaates durch die deutsche Behörde) eingezogenen oder eingegangenen Beträge. Diese Einnahmelisten enthalten die folgenden Angaben:
- a) die Bezeichnung und das Aktenzeichen der deutschen Behörde,
- b) das Aktenzeichen der kanadischen Dienststelle,
- c) den Namen des Schuldners,
- d) den eingegangenen Gesamtbetrag,
- e) den zur Kostendeckung abgezogenen Betrag,
- f) den dem Entsendestaat zu zahlenden Betrag,
- g) ob und wie weit die Bundesrepublik an dem eingegangenen Gesamtbetrag beteiligt ist (Formblatt C/2).

Teil D

Schlußbestimmungen

81. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 5 bis 10 NTS in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
82. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das NATO-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarungen für die Bundesrepublik in Kraft treten.

3. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarungen zwischen der Truppe und dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.
4. Eine Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. 2 NTS wird diesem Abkommen als Anhang angefügt werden.
5. Der gebilligte englische Wortlaut und der gebilligte deutsche Wortlaut des Abkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Anhang zu dem deutsch-kanadischen Verwaltungsabkommen

Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien

1. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen den Entsendestaat wegen Schäden, die an ihr gehörenden, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 NTS bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Entsendestaat für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem dritten zugefügt worden wäre.

Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 f NTS und in Artikel 41 ZA ausgesprochenen Verzichte sind zu berücksichtigen; Artikel 41 Abs. 3 b ZA ist zu beachten.

2. Die deutsche Behörde macht nach Eingang der Schadensmeldung den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt D/1 (in doppelter Ausfertigung) bei der kanadischen Dienststelle geltend. Kann die beantragte Entschädigung (Nummer 4 des Formblatts D/1) noch nicht angegeben werden, so ist dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
3. Die kanadische Dienststelle übermittelt der deutschen Behörde sobald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die sie bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigt wissen will. Beabsichtigt der Entsendestaat wegen eines der Truppe auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt die kanadische Dienststelle der deutschen Behörde dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
4. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, der kanadischen Dienststelle einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.
Die kanadische Dienststelle teilt der deutschen Behörde mit, ob sie mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist sie nicht einverstanden, so begründet sie ihre abweichende Auffassung. In diesem Falle überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von der kanadischen Dienststelle dargelegten Gründe.
Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch in weiteren, auf höherer Ebene geführten Erörterungen nicht beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Abs. 2 a NTS vorgesehene Schiedsrichter.
5. Hat der Entsendestaat wegen eines der Truppe auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.

Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Entsendestaats, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 4.

Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaats den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde der kanadischen Dienststelle einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 4 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik auf Grund einer gütlichen Einigung oder auf Grund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den der Entsendestaat allein verantwortlich ist, werden nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Absatz 5 e, i NTS im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaates und 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik und von 25 v. H. zu Lasten des Entsendestaates, wenn und soweit dem Entsendestaat Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

7. Bei der Abgeltung von Schäden an Sachen, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und der Truppe zur Benutzung überlassen worden sind, wird, wenn der Entsendestaat Investitionen an diesen Sachen vorgenommen hat, der vereinbarte Restwert dieser Investitionen nach Artikel 52 Abs. 2 und 4 ZA mit den Schäden verrechnet.

Übersteigt der Schadensbetrag den vereinbarten Restwert der Investitionen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Nummer 6 Abs. 1 aufzuteilen.

8. Sind mehrere Vertragsparteien für den Schaden verantwortlich, so werden die zuständigen Dienststellen aller beteiligten Truppen an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn die Truppen mehrerer Vertragsparteien als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.

In den Fällen des Absatz 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Absatz 5 e, ii und iii NTS aufgeteilt.

9. Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde über die deutsche Zentralbehörde bei der kanadischen Dienststelle mit Formblatt D/2 in dreifacher Ausfertigung den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Zentralbehörde.

Die kanadische Dienststelle erstattet alsbald nach Eingang der Zahlungsanforderung an die deutsche Zentralbehörde den auf den Entsendestaat entfallenden anteiligen Entschädigungsbetrag. Die Deutsche Zentralbehörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

10. Für die auf Grund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs an den Entsendestaat zu leistenden Zahlungen gilt folgendes:

Die deutsche Behörde meldet der deutschen Zentralbehörde und der kanadischen Dienststelle mit Formblatt D/3 so schnell wie möglich die für Kanada eingegangenen Zahlungen.

Die deutsche Zentralbehörde weist diese Zahlungen auf der nächsten vierteljährlichen Einnahmeliste aus.

11. Die Truppe wird eine Beseitigung von Schäden gemäß Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA nur durchführen, nachdem sie sich mit der zuständigen deutschen Behörde ins Benehmen gesetzt hat und eine Einigung, ggf. auf höherer Ebene erzielt worden ist.
12. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die dem Entsendestaat wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die von der Truppe benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen.